Fortsetzung weitere Besondere Vertragsbedingungen 214

10.1 Mit der Auftragserteilung ist dem Auftraggeber die Urkalkulation, verschlossen für die Zeit der Baumaßnahme, zu hinterlegen.
10.2 Abweichend von der VOB/B § 17.8 (2) wird vereinbart, dass Einbehalte erst nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückgegeben werden, soweit keine geltend gemachten Ansprüche unerfüllt vorliegen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre frei vereinbart.
10.3 Vor Angebotsabgabe wird empfohlen, die Baustelle zu besichtigen und sich über die Gegebenheiten zu informieren.

- Ende der Weiteren Vertragsbedingungen -